



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung

Anlagenkonvolut

zum Kurzprotokoll der 38. Sitzung
am 8. Februar 2023

Zu TOP 3a

20(18)95neu Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

20(18)96 Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU

27. März 2024

Dem Ausschuss sind die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Rechtsausschuss

<p>Deutscher Bundestag</p> <p>Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung</p> <p>Ausschussdrucksache 20(18)95neu</p> <p>07.02.2023</p>
--

<p>Deutscher Bundestag</p> <p>Rechtsausschuss</p> <p>Ausschussdrucksache 20(6)46</p> <p>07.02.2023</p>
--

07.02.2023

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

– Drucksache 20/2532 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mit-
gliederversammlungen im Vereinsrecht

Kongress "Ganztag,
multiprofessionell gestalten" am
20.-21.03.2024

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2532 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung hybrider und vir-
tueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“.
2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 2. Januar 2002 (BGBl. S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt
durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) ge-
ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.‘
3. In Artikel 2 wird die Angabe „1. September 2022“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

Begründung

Durch die Änderung des Gesetzentwurfs des Bundesrates soll die Regelung zur Ermöglichung der virtuellen Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Mitgliederversammlungen (hybrider Mitgliederversammlungen) flexibler und klarer gefasst werden. Ergänzend soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Mitglieder das Einberufungsorgan durch Beschluss ermächtigen können, (rein) virtuelle Versammlungen einzuberufen, auch wenn die Satzung virtuelle Mitgliederversammlungen nicht vorsieht.

Zu Nummer 1

Mit der Änderung der Überschrift des Gesetzes wird klargestellt, dass durch das Gesetz zum einen eine Regelung geschaffen werden soll, aufgrund derer dem Einberufungsorgan die Einberufung sogenannter „hybrider“ Mitgliederversammlungen gestattet wird, bei denen dem einzelnen Mitglied die Möglichkeit einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort mittels elektronischer Kommunikationsmittel eröffnet wird. Durch die Änderung der Überschrift soll zum anderen zum Ausdruck kommen, dass das Gesetz ergänzend eine Regelung vorsieht, wonach die Mitglieder beschließen können, künftige Versammlungen rein virtuell durchzuführen.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 soll § 32 Absatz 1a BGB-neu, der durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrats eingefügt werden soll, als § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB neu gefasst werden. Aufgrund des im Bundesratsentwurf vorgesehenen § 32 Absatz 1a BGB-neu soll der Vorstand den Vereinsmitgliedern die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die virtuelle Ausübung anderer Mitgliederrechte ohne die physische Anwesenheit des Mitglieds in der Versammlung ermöglichen können (sog. hybride Mitgliederversammlungen). Mitgliederversammlungen werden zwar in der Regel vom Vorstand einberufen. Es ist aber auch möglich, dass die Satzung ein anderes Einberufungsorgan bestimmt oder dass Mitgliederversammlungen von Mitgliedern einberufen werden, die nach § 37 Absatz 2 BGB zur Einberufung ermächtigt wurden. § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu soll deshalb

so gefasst werden, dass die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht nur vom Vorstand, sondern von jedermann, der die Mitgliederversammlung einberufen darf, ermöglicht werden kann.

Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass der Einberufende nur vorsehen kann, dass neben der physischen Teilnahme auch eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich ist. Dies schränkt die Möglichkeiten einer virtuellen Teilnahme und die virtuelle Ausübung anderer Mitgliederrechte während der Mitgliederversammlung unnötig ein. Wie in dem außer Kraft getretenen § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG soll die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege jedweder geeigneten elektronischen Kommunikation (z. B. Telefonkonferenz, Meinungsaustausch per Internetdialog („Chat“), Abstimmung per E-Mail) zugelassen werden können, nicht nur durch Bild- und Tonübertragung („Videokonferenztechnik“). Dies ermöglicht demjenigen, der die Mitgliederversammlung einberuft, die virtuelle Teilnahme und Ausübung anderer Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung so zu organisieren, wie es für den Verein am besten geeignet ist.

Durch die Einfügung des § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in den Entwurf des Bundesrats soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Mitglieder das Einberufungsorgan auch zur Einberufung (rein) virtueller Versammlungen ermächtigen können, auch wenn die Satzung virtuelle Mitgliederversammlungen nicht vorsieht. Die (rein) virtuelle Versammlung unterscheidet sich von der hybriden Versammlung dadurch, dass an ihr die Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen und für die Mitglieder keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung der Mitgliederrechte besteht. Da im Falle einer Durchführung von (rein) virtuellen Versammlungen eine Teilnahme an der Versammlung in Präsenz für die Mitglieder ausgeschlossen ist, soll über die Möglichkeit der Durchführung (rein) virtueller Versammlungen nicht das Einberufungsorgan allein entscheiden können, sondern bedarf hierfür der Ermächtigung durch die Mitglieder. Für eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist nach § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung ist nach § 32 Absatz 2 BGB nur einstimmig möglich.

Durch das Wort „künftige“ soll zudem klargestellt werden, dass eine Ermächtigung nach § 32 Absatz 3 Satz 1 BGB-neu nur für zukünftig stattfindende Versammlungen getroffen werden darf, nicht hingegen für die Versammlung, in der der Beschluss gefasst wird. Das Einberufungsorgan kann von den Mitgliedern nur dazu ermächtigt werden einzelne Versammlungen als virtuelle Versammlungen einzuberufen. Es ist aber auch möglich, das Einberufungsorgan zu ermächtigen, alle künftigen Versammlungen gegebenenfalls als virtuelle Versammlungen einzuberufen. Die Ermächtigung zu virtuellen Mitgliederversammlungen kann durch Beschluss auch wieder zurückgenommen werden.

Durch die Einfügung des § 32 Absatz 2 Satz 3 BGB-neu in den Entwurf des Bundesrats soll sichergestellt werden, dass die Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder rechtzeitig darüber informiert werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation bei einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung eine Teilnahme möglich ist. Damit soll den Mitgliedern ermöglicht werden, rechtzeitig vor der Versammlung zu überprüfen, ob sie die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der in der Einladung zur Versammlung benannten elektronischen Kommunikationsmittel erfüllen oder noch weitere Vorkehrungen treffen müssen, um ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben zu können.

§ 32 Absatz 2 BGB-neu ist im Wege der Verweisung durch § 28 BGB bzw. § 86 Satz 1 BGB für Sitzungen von mehrköpfigen Vereinsvorständen und Stiftungsvorständen entsprechend anzuwenden, das heißt auch diese können unter den dort genannten Voraussetzungen als hybride oder virtuelle Versammlungen durchgeführt werden.

Da § 32 BGB dispositiv ist, können Vereine bereits nach geltendem Recht aufgrund von Satzungsregelungen vorsehen, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können. Auch der neue § 32 Absatz 2 ist dispositiv ausgestaltet, so dass davon durch die Satzung abgewichen werden kann. Vereine können in ihrer Satzung die Voraussetzungen für die Teilnahme an hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen von § 32 Absatz 2 BGB-neu regeln und auch hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen ausschließen.

Die Bestimmung, dass der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wird, ist eine notwendige Folgeänderung zur Einfügung des § 32 Absatz 2 BGB-neu.

Zu Nummer 3

Da der neue § 32 Absatz 2 BGB so schnell wie möglich in Kraft treten soll, soll in der Inkrafttretensvorschrift vorgesehen werden, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

**Deutscher Bundestag
20. Wahlperiode
Rechtsausschuss**

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung Ausschussdrucksache 20(18)96 24.01.2023</p>
--

<p>Deutscher Bundestag Rechtsausschuss Ausschussdrucksache 20(6)41 24. Januar 2023</p>
--

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU
zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 20/2532 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler
Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht**

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf aus Drucksache 20/2532 mit folgenden Maßgaben, im
Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. S. 42, 2909; 2003 I S.
738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022
(BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) „Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden,
dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im
Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung
teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können. Wird die
Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am
Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, so muss bei der
Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte
im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die
Versammlung kann auch ohne einen physischen Versammlungsort
stattfinden.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In Artikel 2 wird die Angabe „1. September 2022“ durch die Wörter
„Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Durch Nummer 2 soll § 32 Absatz 1a BGB-neu, der durch Artikel 1 des Gesetz-entwurfs des Bundesrats eingefügt werden soll, als § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB neu gefasst werden. Aufgrund des im Bundesratsentwurf vorgesehenen § 32 Absatz 1a BGB-neu soll der Vorstand den Vereinsmitgliedern die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die virtuelle Ausübung anderer Mitgliederrechte ohne die physische Anwesenheit des Mitglieds in der Versammlung ermöglichen können. Mitgliederversammlungen werden zwar in der Regel vom Vorstand einberufen. Es ist aber auch möglich, dass die Satzung ein anderes Einberufungsorgan bestimmt oder dass Mitgliederversammlungen von Mitgliedern einberufen werden, die nach § 37 Absatz 2 BGB zur Einberufung ermächtigt wurden. § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu soll deshalb so gefasst werden, dass die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht nur vom Vorstand, sondern von jedermann, der die Mitgliederversammlung einberufen darf, ermöglicht werden kann.

Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass der Einberufende nur vorsehen kann, dass neben der physischen Teilnahme auch eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich ist. Dies schränkt die Möglichkeiten einer virtuellen Teilnahme und die virtuelle Ausübung anderer Mitgliederrechte während der Mitgliederversammlung unnötig ein. Wie in dem außer Kraft getretenen § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG soll die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege jedweder geeigneten elektronischen Kommunikation (z. B. Telefonkonferenz, Meinungsaustausch per Internetdialog („Chat“), Abstimmung per E-Mail) zugelassen können, nicht nur durch Bild- und Tonübertragung („Videokonferenztechnik“). Dies ermöglicht demjenigen, der die Mitgliederversammlung einberuft, die virtuelle Teilnahme und Ausübung anderer Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung so zu organisieren, wie es für den Verein am besten geeignet ist.

Diese Erweiterung der Ermächtigung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu ist auch deshalb sinnvoll, weil die vorgeschlagene Regelung nicht nur für Mitgliederversammlungen von Vereinen, sondern im Wege der Verweisung durch § 28 BGB bzw. § 86 Satz 1 BGB auch für Sitzungen von mehrköpfigen Vereinsvorständen und Stiftungsvorständen entsprechend anzuwenden ist. Auch hier soll § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu die notwendige Flexibilität für die virtuelle Teilnahme an den Vorstandssitzungen gewährleisten.

Durch die Einfügung des § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in den Entwurf des Bundesrats soll sichergestellt werden, dass die Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder rechtzeitig darüber informiert werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation die virtuelle Ausübung ihrer Rechte ohne Anwesenheit in der Versammlung möglich ist. Damit soll den Mitgliedern ermöglicht werden, rechtzeitig vor der Versammlung zu überprüfen, ob sie die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der in

der Einladung zur Versammlung benannten elektronischen Kommunikationsmittel erfüllen oder noch weitere Vorkehrungen treffen müssen, um ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben zu können.

Da § 32 BGB dispositiv ist, können Vereine bereits nach geltendem Recht auf-grund von Satzungsregelungen vorsehen, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können. Auch der neue § 32 Absatz 2 BGB ist dispositiv ausgestaltet, so dass davon durch die Satzung abgewichen werden kann. Vereine können in ihrer Satzung die Vorausset-zungen für die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen abweichend von § 32 Absatz 2 BGB-neu regeln oder auch die virtuellen Teilnahmemöglichkeiten nach § 32 Absatz 2 BGB-neu ausschließen.

Die Bestimmung, dass der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wird, ist eine notwendige Folgeänderung zur Einfügung des § 32 Absatz 2 BGB-neu.

Die Bestimmung sieht auch vor, dass die Versammlung ohne einen physischen Versammlungsort und damit rein digital stattfinden kann.

Es sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Da die Änderung so schnell wie möglich in Kraft treten soll, soll in der Inkrafttretensvorschrift vorgesehen werden, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.